

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT**SEITE**

Neubekanntmachung der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.10.2025

2

Verfahrenshinweis

12

Neubekanntmachung der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.10.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzulungsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV NRW 2014 Nr. 27, S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Philosophische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Organisation**
- § 3 Dekanat**
- § 4 Fakultätsrat**
- § 5 Ausschüsse und Kommissionen**
- § 6 Gleichstellung**
- § 7 philGRAD**
- § 8 Institutsvorstände der Philosophischen Fakultät**
- § 9 Änderungen**

Artikel II

- § 10 Inkrafttreten**

Artikel I

- § 1 Geltungsbereich**

Diese Fakultätsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) und der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die Organisation und Geschäfte der Philosophischen Fakultät.

§ 2 Organisation

- (1) Die Philosophische Fakultät besteht aus den folgenden Lehreinheiten:

Institut für...	Department of...
Anglistik und Amerikanistik	English and American Studies
Germanistik	German Languages and Literatures
Geschichtswissenschaften	Historical Studies
Jüdische Studien	Jewish Studies
Klassische Philologie	Classical Studies
Kulturwissenschaften	Cultural Studies
Kunstgeschichte	Art History
Linguistik	Linguistics
Modernes Japan	Japanese Studies
Philosophie	Philosophy
Sozialwissenschaften	Social Sciences

- (2) Die Lehreinheiten werden jeweils durch einen Institutsvorstand geführt. Das Nähere regelt §9 dieser Ordnung.

§ 3 Dekanat

- (1) Die Dekanin/der Dekan leitet die Philosophische Fakultät und vertritt sie innerhalb und außerhalb der Heinrich-Heine-Universität.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats sind die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan und die Studiendekanin/der Studiendekan.
- (3) Die Dekanin/der Dekan wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten.
- (4) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Studiendekanin/der Studiendekan wird von der Dekanin/dem Dekan ernannt.
- (6) Das Verfahren zur Abwahl der Dekanin/des Dekans ist gemäß HG NRW geregelt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates hat der Fakultätsrat über die Abwahl der Dekanin oder des Dekans zu entscheiden; der Antrag muss eine zu wählende Dekanin/einen zu wählenden Dekan benennen, die oder der sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. Der Dekanin oder dem Dekan ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Antrag auf Abwahl ist zwei Wochen vor der Sitzung des Fakultätsrates als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. Für eine Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates erforderlich. Die Dekanin oder der Dekan kann nur dann abgewählt werden, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird.

(7) Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Dekanats werden wie folgt verteilt:

1. Zuständigkeiten der Dekanin/des Dekans:

- Vertretung der Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule
- Strategische Fakultätsentwicklungsplanung
- Organisation und Leitung des Fakultätsrates
- Verwaltung des Fakultätsbudgets
- Koordination und Kontrolle der Stellenplanung und -verteilung
- Koordination und Kontrolle der Mittelplanung und -verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel nach Maßgabe der Verfahrensordnung für die Verwendung von dezentralen Qualitätsverbesserungsmitteln
- Habilitationsangelegenheiten der Fakultät nach Maßgabe der Habilitationsordnung
- Überwachung der Lehrkapazität für die Studiengänge der Fakultät
- Planung der Raumkapazität für Lehre und Forschung an der Fakultät

2. Zuständigkeiten der Prodekanin/des Prodekans:

- Promotionsangelegenheiten der Fakultät nach Maßgabe der Promotionsordnung
- Vorsitz des Beirats der Graduiertenakademie philGRAD
- Vertretung der Dekanin/des Dekans in allen unter Nr. 1 genannten Angelegenheiten

3. Zuständigkeiten der Studiendekanin/des Studiendekans:

- Sicherung und Optimierung der Studienqualität
- Organisation und Leitung der Studienkommission und der dezentralen Qualitätsverbesserungskommission der Fakultät
- Vertretung der Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule in Studienangelegenheiten
- Die Studiendekanin/der Studiendekan kann die Dekanin/den Dekan und die Prodekanin/den Prodekan in Einzelangelegenheiten vertreten.

§ 4 Fakultätsrat

(1) Die Aufgaben des Fakultätsrates und die Zusammensetzung bestimmen sich nach HG NRW und Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Der Fakultätsrat ist das zentrale Organ der Philosophischen Fakultät. Er wählt die Dekanin/den Dekan und die Prodekanin/den Prodekan und trifft Strukturentscheidungen für die Fakultät, dies betrifft insbesondere:

- die Wahl der Mitglieder aller ständigen Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät sowie die Bestellung von Beauftragten
- die Ausschreibung von Professuren, Einsetzung von Berufungskommissionen und Verabschiedung eines Listenvorschlages zur Weiterleitung an die Rektorin/den Rektor
- die Vergabe von Ehrenpromotionen, außerplanmäßigen und Honorar-Professuren
- die Gründung und Schließung von Instituten und zentralen Einrichtungen der Fakultät
- die Einrichtung und Einstellung von Studiengängen

- die Verabschiedung von Studien- und Prüfungsordnungen
- die Beantragung von Zulassungsbeschränkungen

Die Dekanin/der Dekan setzt sich bei der Aufstellung von Grundsätzen zur Verteilung der Haushaltssmittel der Fakultät mit dem Fakultätsrat ins Benehmen.

- (4) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und Kommissionen einsetzen und deren Mitglieder wählen.
- (2) Auf die Tätigkeit der Fakultätskommissionen und -ausschüsse (im Folgenden Gremien) findet die Geschäftsordnung des Fakultätsrats sinngemäß Anwendung, sofern sie sich keine eigene Ordnung geben oder ihre Tätigkeiten in höherem Recht geregelt sind.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr, sofern nicht in den Ordnungen der jeweiligen Gremien anders geregelt.
- (4) Die Gremien tagen nicht-öffentliche, soweit dies nicht explizit anders geregelt ist.
- (5) Wahlen zu den Gremien finden grundsätzlich jeweils in der ersten Sitzung des Fakultätsrats im Wintersemester statt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit dem Ende der Amtszeit der ordentlich gewählten Mitglieder.
- (6) Die Fakultät setzt folgende ständige Gremien ein:
 1. Habilitationsausschuss
Das Weitere regelt die Habilitationsordnung.
 2. Promotionsausschuss
Das Weitere regelt die Promotionsordnung.
 3. Prüfungsausschüsse für die gestuften Studiengänge
 - a. Prüfungsausschuss für die Bachelor-Kernfachstudiengänge
 - b. Prüfungsausschuss für die integrierten Bachelor-Studiengänge
 - c. Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge
 Das Weitere regeln die Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen.
 4. Prüfungsausschuss für fakultätsübergreifende Studiengänge
Das Weitere regeln die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.
 5. Studienbeirat
 - Die Aufgaben des Studienbeirats ergeben sich aus § 28 (8) HG NRW.
 - Anträge auf Ordnungsänderungen können einmal im Jahr zum Jahresende von den Geschäftsführungen der Institute für die Befassung durch den Studienbeirat eingereicht werden, es sei denn, es besteht eine rechtliche Notwendigkeit.
 - Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
 - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- die Studiendekanin/der Studiendekan (Vorsitz, nicht stimmberechtigt)
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
6. Qualitätsverbesserungskommission (QVK)
- Die Qualitätsverbesserungskommission berät über die Anträge auf Einsatz der dezentralen Qualitätsverbesserungsmittel und spricht der Dekanin/dem Dekan eine Empfehlung aus. Das Weitere regelt die Verfahrensordnung für die Verwendung von dezentralen Qualitätsverbesserungsmitteln an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
 - Für die Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gilt die Stellvertreterzuordnung. Für die Gruppe der Studierenden werden die Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Stellvertreterpool gewählt.
 - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - die Studiendekanin/der Studiendekan (Vorsitz, nicht stimmberechtigt)
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
7. Strukturkommission
- Die Strukturkommission berät die Dekanin/den Dekan in strukturellen Fragen der Fakultät und bei der Fakultätsentwicklungsplanung und berichtet dem Fakultätsrat.
 - Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester.
 - Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.
 - Die Strukturkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
 - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Dekan/in, Prodekan/in, Studiendekan/in qua Amt
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
8. Gleichstellungskommission
- Die Gleichstellungskommission verfolgt die Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

- Sie berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.
 - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät (qua Amt Vorsitzende)
 - ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
9. Kommission für Informationsversorgung und -verarbeitung sowie Einsatz neuer Medien (KIM)
- Die Kommission für Informationsversorgung und -verarbeitung sowie den Einsatz neuer Medien (KIM) entwickelt strategische und operative Konzepte für den Betrieb eines kooperativen IT-Versorgungssystems inklusive eines Medienlabors. Sie berät die Dekanin/den Dekan und berichtet dem Fakultätsrat.
 - Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester
 - Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
 - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Dekan/in, Prodekan/in, Studiendekan/in qua Amt
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
 - Die/der Vorsitzende ist gleichzeitig IO der Fakultät und vertritt die Fakultät gegenüber dem CIO der Universität sowie gegenüber der zentralen KIM. Er berichtet der KIM der Fakultät aus der zentralen KIM.
10. Kommission für Internationalisierung
- Die Kommission für Internationalisierung betreut die Auslandskontakte sowie die Studierenden der Philosophischen Fakultät im Ausland und die ausländischen Studierenden an der Philosophischen Fakultät.
 - Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
 - Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - vier weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden

11. Tenure-Kommission

- Die Tenure-Kommission betreut Tenure-Verfahren und Zwischenevaluationen von Juniorprofessuren.
- Das Weitere regelt die Ordnung für die Evaluation von Juniorprofessoren mit und ohne Tenure Track der HHU.
- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - die Dekanin/der Dekan (Vorsitz)
 - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein jeweils wechselndes fachnahe Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

12. Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- Die Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist das Auswahlgremium bei der Vergabe von Stipendien an geeignete Bewerberinnen/Bewerber gemäß der Stipendienordnung der HHU Düsseldorf vom 16.07.2012, für Preise der Fakultät und für alle weiteren Förderinstrumente des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.
- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

13. Ethik-Kommission

- Aufgabe der Ethikkommission ist die Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit von Forschungsvorhaben, die Untersuchungen an Menschen oder Forschungen mit personenbezogenen Daten von Probandinnen / Probanden vornehmen. Die datenschutzrechtliche Prüfung obliegt in letzterem Falle der/dem Datenschutzbeauftragten der HHU oder der Datenschutzkoordinatorin/dem Datenschutzkoordinator der Philosophischen Fakultät. Die Ethik-Kommission wird nur auf Anrufung durch die/den federführende/n Wissenschaftlerin/Wissenschaftler tätig. Die Verantwortung der/des federführenden Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers bleibt unberührt.
- Es gilt die Stellvertreterregelung, außer bei der/dem Vorsitzenden.

- Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden
- (7) Beschlüsse in allen Ausschüssen und Kommissionen können, sofern nicht anders geregelt, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Gremienmitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§ 6 Gleichstellung

- (1) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte (im Folgenden Gleichstellungsbeauftragte) ist die Vertreterin der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten der HHU an der Philosophischen Fakultät.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine beratende Stimme (vgl. § 24 Abs. 1 S. 4 HG NRW) in den Berufungskommissionen der Fakultät.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte bildet zusammen mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und aus der Gruppe der Studierenden die Frauenförderplankommission.

§ 7 philGRAD

- (1) Die Graduiertenakademie philGRAD ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der HHU. Sie unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs der Fakultät während und nach der Promotion mit einem Qualifizierungsprogramm sowie mit bedarfsoorientierten Beratungs- und Coachingangeboten.
- (2) philGRAD wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet. Als wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät ist sie der Dekanin/dem Dekan unterstellt und berichtet ihr/ihm regelmäßig.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird von einem wissenschaftlichen Beirat in allen wichtigen wissenschaftlichen und strukturellen Angelegenheiten beraten.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans gewählt und durch die Dekanin/den Dekan bestellt. Die Prodekanin/der Prodekan ist qua Amt Mitglied und sitzt dem wissenschaftlichen Beirat vor.
- (5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirates der Graduiertenakademie philGRAD.

§ 8 Institutsvorstände der Philosophischen Fakultät

- (1) Die Institute der Philosophischen Fakultät werden jeweils durch einen Institutsvorstand geführt. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung und Änderungen derselben bedürfen einer Zwei-Drittelmehrheit im Vorstand. Geschäftsordnung und Änderungen sind der Dekanin/dem Dekan anzuzeigen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (3) Dem Vorstand gehören qua Amt alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts an.
- (4) Der Vorstand wählt die Geschäftsführende Leiterin/den Geschäftsführenden Leiter des Instituts aus dem Kreis seiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Vorstand kann bis zu zwei stellvertretende Geschäftsführende Leiter/innen wählen.
- (5) Mitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden werden gewählt. Gehören dem Vorstand des Instituts bis zu sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird jeweils ein Mitglied, gehören ihm acht bis vierzehn Mitglieder an, werden jeweils zwei Mitglieder, anderenfalls jeweils drei Mitglieder dieser Gruppen gewählt; maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Zeitpunkt der Wahl.
- (6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen nominieren die Mitglieder aus den Reihen des Instituts.
- (7) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder der Institutsvorstände jeweils in der ersten Sitzung des Wintersemesters. Die Vorstandsmitglieder für die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Beschäftigten in Technik und Verwaltung werden gemeinsam von den Statusgruppenvertreterinnen und -vertretern beider Gruppen im Fakultätsrat gewählt. Die studentischen Vorstandsmitglieder werden von den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit dem Ende der Amtszeit der ordentlich gewählten Mitglieder.
- (8) Gehören dem Vorstand zwei oder drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden die Stimmen der Mitglieder dieser Gruppe doppelt gewichtet; gehört dem Vorstand ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird dessen Stimme vierfach gewichtet.
- (9) Der Institutsvorstand tritt mindestens zweimal pro Semester in der Vorlesungszeit zusammen.
- (10) Er hat folgende Aufgaben:
 - Institutsinterne Mittelvergabe der an das Institut zugewiesenen Mittel (vor allem LoM und QVM)
 - Lehrplanung und Curriculumsentwicklung
 - Nominierung je einer/eines Studiengangsverantwortlichen sowie einer/eines Stellvertreterin/s pro Studiengang für die fachspezifischen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation
 - Forschungsplanung und -förderung

(11) Die Geschäftsführende Leiterin/der Geschäftsführende Leiter hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Institutsvorstands
- Organisation der Verwaltungsabläufe des Instituts
- Vertretung des Instituts gegenüber der Fakultäts- und Hochschulleitung
- Sicherstellung der Informationsweiterleitung innerhalb des Instituts

§ 9 Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

Artikel II

§ 10 Inkrafttreten

Die Neubekanntmachung dieser Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft; zugleich tritt die Fakultätsordnung vom 20.06.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14.10.2025.

Düsseldorf, den 22.10.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.